

# Senioren-Initiative Altenhilfe Kempen e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Senioren-Initiative Altenhilfe Kempen e.V.**  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempen eingetragen

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Stadt Kempen durch Hilfeleistungen in allen Lebensbereichen dazu beizutragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhindern, zu überwinden und zu mildern. Dieser Zweck wird insbesondere durch Hausbesuche, durch den „Mobilen Dienst“ und den „Mobilen Sozialen Hilfsdienst“ sowie durch Veranstaltungen zur Förderung der Kontaktpflege erreicht. Der Verein sorgt dafür, daß alten Menschen die Möglichkeit geboten wird, am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben. Auch die Vorbereitung auf das Alter gehört zum Vereinszweck. Die Errichtung und Betreibung des Begegnungs-, Dienstleistungs-, Beratungs- und Selbsthilfezentrums „Haus Wiesengrund“ in Kempen gehört ebenfalls zu den Vereinsaufgaben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ist der Verein neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Niemand darf für Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Vorstandsaufgaben ehrenamtlich. Zur Erledigung von Aufgaben, die nach § 2 Absatz 1 Grundlage des Vereinszwecks sind (z.B. Ambulanter Dienst, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, Begegnungsstätte, Mobiler Dienst, usw.), sowie für Büroarbeiten werden ehrenamtlich tätige Mitglieder und hauptamtliche Kräfte eingesetzt. Diese Aufgaben sind auch den ehrenamtlichen Mitgliedern angemessen zu vergüten. Die im Ambulanten Betreuungsdienst Tätigen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, um die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller Einspruch einlegen und die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung und/oder Erlöschen der juristischen Person und den Verlust oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit

(5) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden; er wird sofort wirksam.

(6) Ein Mitglied kann bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist ihm Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

(7) Personen, die einmalig oder regelmäßig dem Verein nennenswerte Geld- oder Sach-Spenden zur Verfügung stellen, können vom Vorstand zu „Förderer des Vereins“ ernannt werden.

(8) Nach Zustimmung des Beirats kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

#### § 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag soll jährlich im voraus, und zwar in den ersten drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. sofort beim Eintritt in den Verein, entrichtet werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- der Beirat

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.

(3) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

#### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Dabei wird das rollierende Wahlverfahren angewendet:

In geraden Jahren werden gewählt:

- der Vorstandsvorsitzende,
- der Finanzwart,

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
- der 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

2. vier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren (siehe § 12 Absatz 1)

Die Zustimmung zur Wahl kann bei der Abwesenheit des zu Wählenden von ihm vorher schriftlich gegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 4),
2. Änderungen der Satzung (siehe § 13),
3. die Auflösung des Vereins (siehe § 14),
4. den Haushaltsplan,
5. Investitionen, die einen Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
6. Punkte, die auf der Tagesordnung bezeichnet sind,
7. schriftliche Anträge, die bis zum Abgabetermin (vier Wochen) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertretern eingereicht sind,

8. Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, deren Unterstützung durch Zweidrittel der erschienenen Mitglieder finden (Dringlichkeitsanträge) und keine Satzungsänderungen verlangen

9. die außerordentliche Entlastung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher per Aushang in der Geschäftsstelle Wiesenstr. 59 in Kempen und auf der Homepage: [www: SI-senioren-Initiative.de](http://www.SI-senioren-Initiative.de) bekannt gegeben.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zum Abgabetermin (§7 Ziff.3) vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung - mit Begründung- beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird die endgültige Tagesordnung 2 Wochen vorher den Mitgliedern die Einladung durch Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Homepage bekannt gegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Haushaltsplan und, falls vorgesehen, Satzungsänderungen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter. Ist keiner der drei Vorsitzenden anwesend, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(4) Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und vom Vorstandsvorsitzenden (oder von seinen Stellvertretern bzw. vom Versammlungsleiter) unterzeichnet wird. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben. Beim Vorlesen genügt eine Kurzfassung der Niederschrift.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Es werden nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen gewertet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Die Vorschriften in den §§ 13 und 14 bleiben hiervon unberührt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem Finanzwart,
- dem Geschäftsführer

(2) Der Verein wird im Rechtsgeschäftsverkehr durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eine Person außerhalb des Vorstands für die Teilnahme am Online-Bankverfahren schriftlich bevollmächtigen

(4) Der Vorstand nimmt die Bestellung des Geschäftsführers in den Vorstand vor, der kraft Amtes Mitglied des Vorstandes nach §26BGB ist.

(5) Die Entscheidung über das Einstellungsverhältnis des Geschäftsführers und der Vertragsinhalte obliegt dem Vorstand.

(6) Befangene Vorstandsmitglieder sind bei der Beschlussfassung über eigene Angelegenheiten vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(7) Der jeweilige Vorstandsteil bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Vorstandsteils im Amt.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied für die Aufgaben des Ausgeschiedenen, mit beratender Stimme, in den Vorstand berufen.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung diese durch die Satzung (§ 7) sich selbst vorbehalten hat. Ihm obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung dieses vorsieht oder wenn die Interessen einzelner Teilbereiche des Vereins unmittelbar betroffen sind, berät und beschließt der Vorstand hierüber und- sofern vorgeschrieben- nach Anhörung des Beirats. Er kann die laufenden Geschäfte ganz oder teilweise einem Geschäftsführer oder sonstigen Fachkräften, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen.
- (2) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf (§ 7(3)4)
- (3) Dem Vorstand obliegt die Ausführung des Haushaltsplanes; darüber hinaus beschließt er über Investitionen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Der Vorstand bereitet die Vorlagen für die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstandsvorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (6) Der Finanzwart hat vor jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen.
- (7) Der Schriftführer fertigt nach jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die auch vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist (siehe auch § 8 Absatz 4)
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder einzeln oder in Gruppen mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (9) Der Vorstand gibt dem Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

## § 11 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand berufen und besteht aus
1. bis zu drei Beisitzern als Vertreter der Vereinsältesten
  2. bis zu 10 weiteren Beisitzern für die Ehrenämter:
    - Beiratssprecher
    - stellv. Finanzwart
    - Schriftführer und einem stellv. Schriftführer
    - Leiter des Begegnungszentrums
    - je ein Ortsbezirksvertreter für St. Hubert und Tönisberg
    - Vertreter Ambulanter Dienst
    - Pressewart
    - Leiter Redaktionsteam des Seniorenspiegels
  3. bis zu 3 weiteren Beisitzern für zukünftige Ehrenämter.
- (2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirats unmittelbar nach der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Vorstandsbeschluss in ihre Ämter. Die Besetzung des Beirats wird durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
- (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben
1. Beratung, Begleitung und Unterstützung des Vorstandes
  2. Weitergabe von Informationen und Beschlüssen des Vorstandes
  3. Zustimmung zu Ehrungen
  4. Zustimmung zu Anträgen nach §12 (5) dieser Satzung

Dazu beruft der Beiratssprecher mindestens zwei mal pro Jahr eine Beiratssitzung ein. Zu dieser Sitzung sind auch die Vorstandsmitglieder einzuladen.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- (2) Sie haben jährlich den Jahresabschluss, den Kassenbestand sowie durch Stichproben einzelner Belege und Buchungen die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze zu prüfen.
- (3) Die Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern gemeinsam vorzunehmen.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Mitgliederversammlung ist eine Kurzfassung des Prüfberichts vorzutragen.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen, wenn nicht mehr mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

## § 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die „Maria-Basels-Altenstiftung“ der Stadt Kempen mit der ausdrücklichen Auflage der Verwendung für die Errichtung und Erhaltung eines Altenwohnheimes, wobei der Einsatz der erhaltenen Mittel für reine Verwaltungszwecke ausgeschlossen ist. Das Sondervermögen des Begegnungs-, Dienstleistungs-, Beratungs- und Selbsthilfezentrums „Haus Wiesengrund“ ist an die Stadt Kempen - Sondervermögen „Maria-Basels-Stiftung“ - zu übergeben, die es an einen freigemeinnützigen Träger der Wohlfahrtspflege oder an das Sondervermögen „Maria-Basels-Altenstiftung“ zur weiteren Betreuung übergibt. Einzelheiten enthält der notarielle Vertrag Nr. 1411/93 über die Übertragung des Teilerbbaurechts von der Stadt Kempen auf den Verein.

## § 15 Sonstige Rechtsvorschriften

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

## § 16 Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 17 EDV-Einsatz/ Datenschutz

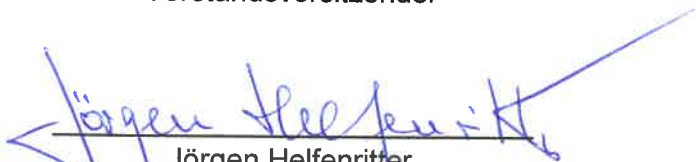
Mitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, Daten, die ihnen bei der Mitgliederverwaltung bekannt werden, vor Dritten zu schützen. Sie sind nicht berechtigt diese weiterzugeben

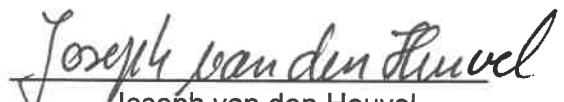
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20. März 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich der Änderungen gem. Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13.04.2000.

Kempen, den 21. März 2007

  
Gerd Mueser  
Vorstandsvorsitzender

  
Jörgen Helfenritter  
1. Stellvertreter des V.Vorsitzenden

  
Joseph van den Heuvel  
2. Stellvertreter des V.Vorsitzenden

  
Thomas Blazek  
Geschäftsführer

  
Hermann Paschen  
Finanzwart

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister Kempen eingetragen und ist damit die gültige Vereinssatzung in der Fassung vom 20. März 2007